

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

*KR-Nr. 110/2009*

Sitzung vom 10. Juni 2009

### **920. Anfrage (Wegrechte)**

Die Kantonsrätinnen Françoise Okopnik, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, sowie Kantonsrat Lars Gubler, Uitikon, haben am 30. März 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Wo kein öffentlicher Weg vorhanden ist, kann die Zugänglichkeit über private Grundstücke oder Liegenschaften mit Wegrechten geregelt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind derartige Wegrechte mit Gegenleistungen verbunden?
2. Sind Wegrechte zwingend im Grundbuch eingetragen?
3. Verfügt der Kanton über Wegrechte? Wenn ja, wo und zu welchem Zweck?
4. Welche Gegenleistungen erbringt der Kanton für die Gewährung von Wegrechten?

Auf Antrag der Baudirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die Anfrage Françoise Okopnik, Zürich, Eva Torp, Hedingen, und Lars Gubler, Uitikon, wird wie folgt beantwortet:

Dem Kanton obliegt der Bau und Unterhalt der Staatsstrassen. Staatsstrassen sind die gemäss Planungs- und Baugesetz in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen. Dabei gelten auch Plätze und Wege, insbesondere Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege als Strassen (§§ 1, 5f. und 26 Strassengesetz vom 27. September 1981 [StrG, LS 722.1]).

Für Trottoirs und Radwege entlang von Staatsstrassen wird das benötigte Land erworben. Der Erwerb erfolgt freihändig, im Landumlegungsverfahren oder durch Enteignung (§ 18 StrG). Gemäss § 35 StrG kann bei Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwegen vom Erwerb des Landes auch abgesehen und die benötigten Wegrechte können durch Inanspruchnahme von privatem Grundeigentum erworben werden (§ 35 StrG).

Diese Ausnahmeregelung vom grundsätzlichen Landerwerb gelangt insbesondere bei frei geführten Rad- und Fusswegen zur Anwendung. Es wäre weder verhältnismässig noch wirtschaftlich, das hierfür benötigte

Land zu erwerben und gegebenenfalls zu enteignen. Für die erforderlichen Wegrechte zugunsten der Öffentlichkeit werden deshalb Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern (z. B. Gemeinden, Flurweggenossenschaften, private Eigentümerinnen und Eigentümer) abgeschlossen. Um die Wegrechte abzusichern, werden in der Regel Dienstbarkeiten vereinbart.

Zu Fragen 1 und 4:

Durch Wegrechte auf bestehenden privaten Wegen wird die ursprüngliche Nutzung (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, andere private Nutzung) in der Regel kaum beeinträchtigt, weshalb vielfach keine Entschädigung entrichtet wird. Soweit durch die Inanspruchnahme privaten Grundes durch die Öffentlichkeit eine Mehrnutzung verursacht wird, übernimmt der Kanton jedoch die entsprechenden Bau- und Unterhaltskosten.

Die Höhe einer allfälligen Entschädigung hängt vom Ausmass der Beanspruchung durch die Öffentlichkeit sowie der Zonierung und Nutzung des betroffenen Grundstücks ab.

Zu Frage 2:

Die Vereinbarung über die Nutzung eines Weges zu öffentlichen Zwecken bedarf zu ihrer Gültigkeit grundsätzlich keiner Eintragung im Grundbuch. Hingegen wird ohne Grundbucheintrag nur die oder der jeweilige Vertragspartnerin bzw. -partner gebunden. Soll ein Wegrecht nicht nur die konkrete Grundeigentümerin oder den konkreten Grundeigentümer, sondern auch Rechtsnachfolgerinnen oder -nachfolger binden, ist die Ausgestaltung des Wegrechts als Dienstbarkeit erforderlich. Das Wegrecht kann dabei als Grunddienstbarkeit, sodass neben dem belasteten ein berechtigtes Grundstück besteht oder als Personaldienstbarkeit zugunsten des Kantons ausgestaltet werden (Art. 730 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 781 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 [ZGB; SR 210]). Gemäss Art. 731 Abs. 1 ZGB bedarf es für die Errichtung einer Grunddienstbarkeit der Eintragung in das Grundbuch. Die Grunddienstbarkeit entsteht demnach erst mit der Eintragung.

Zu Frage 3:

Wie einleitend ausgeführt, verfügt der Kanton insbesondere bei frei geführten Fuss- und Radwegen über einen grossen, historisch gewachsenen Bestand an Wegrechten. Ein zentrales Register, in dem die dem Kanton zustehenden Wegrechte erfasst sind, besteht nicht. Die als Dienstbarkeiten ausgestalteten Wegrechte sind jedoch im Grundbuch aufgeführt.

Verlaufen Wege nicht entlang der Staatsstrassen, sondern werden sie über Gemeindestrassen, Flur- und Waldwege sowie vereinzelt über privates Grundeigentum geführt, steht dem Kanton in der Regel ein ver-

traglich geregeltes Wegrecht zu. Teilweise sind Wegrechte, die bereits seit sehr langer Zeit bestehen, nicht vertraglich geregelt, sondern beruhen auf Gewohnheitsrecht. Auf Begehren einer betroffenen Grundeigentümerin oder eines betroffenen Grundeigentümers wird eine Vereinbarung getroffen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**